



HESSISCHER LANDTAG

24. 11. 2025

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom 25.09.2025

Windvorranggebiete in Hessen

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Hessen ist bundesgesetzlich verpflichtet, Landesfläche für die Windenergienutzung auszuweisen (vergleiche § 3 Abs. 1 WindBG). Das Ziel, bis Ende 2027 1,8 Prozent der Landesfläche auszuweisen, hat Hessen bereits erreicht. Laut Monitoringbericht zur Energiewende in Hessen 2024 liegt der Anteil der Windvorranggebiete an der Landesfläche bei 1,9 Prozent. Auf diesen Gebieten gilt es nun, zügig Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung zu errichten. Bis Ende 2032 müssen weitere Vorranggebiete ausgewiesen werden, um einen Flächenbeitragswert von 2,2 Prozent der Landesfläche zu erreichen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Die nachfolgende Auswertung zum Stand des Ausbaus der Windenergie basiert unter anderem auf Informationen aus dem hessischen Länderinformationssystem Anlagen (LIS-A). Dieses wird von den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, den Regierungspräsidien Darmstadt, Kassel und Gießen, gepflegt. Die Datenhoheit liegt beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat wie folgt:

Frage 1 Wie viele Windvorranggebiete mit welcher Gesamtfläche wurden bereits bebaut?

Frage 2 Welche Windvorranggebiete sind noch nicht bebaut und noch nicht in der Ausschreibung?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Teilregionalplänen Energie der drei hessischen Planungsregionen sind in Summe 418 „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ (Windvorranggebiete) mit insgesamt 39.345 Hektar Fläche festgelegt. Windenergieanlagen sind in 212 Windvorranggebieten (Gesamtfläche dieser Gebiete circa 23.200 Hektar) errichtet worden und bereits im Betrieb beziehungsweise stehen kurz vor der Inbetriebnahme (GIS-Auswertung auf Basis von LIS-A, Stand der Daten: 15.10.2025).

Weitere Informationen zum Stand des Ausbaus der Windenergienutzung in Hessen (zum Beispiel Status der Anlagen: „in Betrieb“, „vor Inbetriebnahme“, „im Genehmigungsverfahren“ oder „beklagte Anlage“) sind auf der Internetseite → <https://www.hlnug.de/themen/windenergie> dokumentiert. Die räumliche Verortung der Windenergieanlagen kann dem Wind-Atlas entnommen werden (→ <https://windrosen.hessen.de>). Dieser umfasst die gesamte Flächenkulisse der Windvorranggebiete sowie die Standorte der Windenergieanlagen. Entsprechend lässt sich unter anderem erkennen, in welchen Windvorranggebieten Windenergieanlagen stehen beziehungsweise bislang noch keine oder nur einzelne Windenergieanlagen errichtet worden sind.

Da eine zentrale Datenbank für die Ausschreibung kommunaler Flächen für die Windenergienutzung nicht existiert und für Privatpersonen keine Ausschreibungspflicht besteht, verfügt das Land nur über Informationen zur Ausschreibungssituation der hessischen Staatswaldflächen, die

innerhalb der Windvorranggebiete liegen. HessenForst besitzt in 139 der insgesamt 418 Windvorranggebiete Flächen (Flächenumfang 13.710 Hektar). Für 106 Windvorranggebiete existieren Verträge, für neun Windvorranggebiete finden aktuell Sondierungsgespräche beziehungsweise Verhandlungen statt. 24 der im Hessischen Staatswald befindlichen Windvorranggebiete (Flächenumfang circa 3.600 Hektar) sind noch nicht unter Vertrag beziehungsweise projektiert.

Frage 3 Laut Energiemonitoring Hessen 2024 gibt es „noch zahlreiche Windvorranggebiete, die zum Teil nur gering belegt sind und noch Platz für neue Windenergieanlagen bieten“. Welche Maßnahmen will die Hessische Landesregierung ergreifen, um die Ausschöpfung der Vorranggebiete zu erhöhen?

Da die eigentliche Ausschöpfung der Vorranggebiete nur durch die tatsächliche Errichtung von Windenergieanlagen erreicht wird, treffen die Investoren solcher Anlagen letztendlich die Entscheidung. Daher setzt die Landesregierung auf folgende Maßnahmen, um die Ausschöpfung der Windvorranggebiete zu erhöhen:

- Mit den kommunalen Beratungsprogrammen der Landesenergieagentur (LEA Hessen) wird Kommunen unter anderem die Möglichkeit geboten, etwaige Kontroversen über geplante Windenergieprojekte im Vorfeld durch sachliche Information in moderierten Veranstaltungen zu diskutieren und gegebenenfalls beizulegen (→ <https://www.buergerforum-energiewende-hessen.de/Buergerforum-Hessen>).
- Mit dem aktuell in der Ressortanhörung befindlichen Entwurf eines Gemeindebeteiligungsgesetzes soll die Akzeptanz für Windenergieanlagen in Hessen weiter erhöht werden. Das Gesetz soll für Hessen die finanzielle Beteiligung der Kommunen verpflichtend regeln.
- Mit dem Projekt ANSWER („Analysen und Perspektiven des hessischen Windenergieausbaus“ - siehe auch Antwort zu den Fragen 5 und 6) wurden die Windvorranggebiete auf den Ausnutzungsgrad hin untersucht. Geprüft wurde unter anderem, mit welcher Intensität die Windvorranggebietsflächen in Anspruch genommen wurden. Eine Erkenntnis war beispielsweise, dass die Topographie innerhalb der Windvorranggebietsflächen eine intensivere Belegung mit Windenergieanlagen begrenzt hat. Die Ergebnisse aus ANSWER werden bei der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Berücksichtigung finden, mit dem Ziel die Ausnutzung der Vorranggebietsflächen weiter zu optimieren.

Frage 4 Wie viele Windenergieprojekte in Hessen gibt es, die außerhalb von Vorranggebieten entstehen?

In der im Internet (→ <https://www.hlnug.de/themen/windenergie>) eingestellten Excel-Datei kann über verschiedene Filterfunktionen auch die Anzahl, Lage und der Status der Windenergieanlagen ermittelt werden, die – räumlich zum Teil nur geringfügig – außerhalb von Windvorranggebieten liegen.

Darüber hinaus ist dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMWW) bekannt, dass einzelne Kommunen aktuell Flächennutzungsplanverfahren zur Darstellung zusätzlicher Windenergieflächen durchführen beziehungsweise einen Aufstellungsbeschluss gefasst haben (Nordosthessen: 3, Mittelhessen: 5). Zudem haben in allen drei hessischen Planungsregionen weitere Kommunen Interesse an einer Bauleitplanung zur Ausweisung eines Windenergiegebietes außerhalb von Windvorranggebieten bekundet und sind diesbezüglich im informellen Austausch mit den oberen Landesplanungsbehörden (Regierungspräsidien). Vereinzelt sind auch Investoren an die oberen Landesplanungsbehörden herangetreten. Zu berücksichtigen ist, dass den Regierungspräsidien als zuständige Behörde für die Genehmigung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und von Flächennutzungsplänen nicht alle Planungsüberlegungen (insbesondere in frühen Planungsphasen) von Kommunen und Investoren bekannt sind.

Frage 5 Welche Lehren zieht die Landesregierung aus den Ergebnissen des Projektes „ANSWER – Analyse und Perspektiven des hessischen Windenergieausbaus“ und wie steht sie im Einzelnen zu den vorgeschlagenen Maßnahmen aus Kapitel 3.8?

Frage 6 Wann werden welche dieser in Kapitel 3.8 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ziel des Projektes ANSWER war es, die dem Ausbau der Windenergienutzung entgegenstehenden Hemmnisse zu identifizieren, um darauf aufbauend Maßnahmenvorschläge (hemmnisspezifisch/prozessorientiert) zu entwickeln. Diese umfassen unter anderem Vorschläge zur Geländeneigung, zu den Flächeneigentümern, zum Artenschutz, zu Drehfunkfeuern und militärischen Tiefflugstrecken aber auch zu den An- und Abflugbereichen.

Sofern sich die Maßnahmenvorschläge auf die Ermittlung geeigneter Windvorranggebiete beziehen, werden diese im Zuge der Ermittlung des Flächenpotenzials und der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Energie einbezogen und hinsichtlich ihrer Eignung/Aktualität geprüft. Zu berücksichtigen ist, dass einzelne Maßnahmenvorschläge (zum Beispiel Abfrage und Aktualisierung von Datengrundlagen) ohnehin Gegenstand des Planungsverfahrens sind und andere Vorschläge (zum Beispiel Ausbau der Windenergie außerhalb der Windvorranggebiete) bereits umgesetzt werden beziehungsweise aufgrund geänderter gesetzlicher Regelungen obsolet sind oder in der Zuständigkeit des Bundes liegen.

Maßnahmenvorschläge, die insbesondere die Verbesserung der Informationsdarstellung, die bessere Einbeziehung der Flächeneigentümer oder die personelle Ausstattung bei den Planungs- und Genehmigungsbehörden betreffen, werden soweit möglich berücksichtigt beziehungsweise sind zum Teil bereits umgesetzt worden.

Frage 7 Wie ist der Zeitplan zur Überarbeitung der Teilregionalpläne (TRP) Erneuerbare Energien in Nord-, Mittel- und Südhessen?

Die neu aufzustellenden Teilregionalpläne Energie (mit Windvorranggebieten, die in der Summe mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche umfassen) müssen bis zum 31.12.2032 im Staatsanzeiger für das Land Hessen verkündet worden sein. Daran orientiert sich der Zeitplan für die Neuaufstellung.

Frage 8 Werden Windvorhaben, die derzeit außerhalb von Vorranggebieten geplant werden, als Vorranggebiete in die überarbeiteten TRP aufgenommen?

Ziel ist es, möglichst viele der außerhalb von Windvorranggebieten geplanten Windenergievorhaben in die neu aufzustellenden Teilregionalpläne Energie aufzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung ist Gegenstand der weiteren Planungsprozesse.

Frage 9 Wie wird bei der Überarbeitung der TRP sichergestellt, dass 2,2 Prozent tatsächlich bebaubare Vorranggebiete ausgewiesen werden?

Die vorliegenden Erkenntnisse über die Hemmnisse des Windenergieausbaus, wie auch die teilweise verbesserte Datengrundlage (zum Beispiel Hubschraubertiefflugstrecken) werden im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans berücksichtigt und fließen in die landesplanerischen Vorgaben zur Festlegung der Windvorranggebiete ein. Zudem erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung der Teilregionalpläne Energie eine Überprüfung der noch nicht bebauten Windvorranggebiete hinsichtlich der jeweiligen Hemmnisse. Sind Windvorranggebietsflächen tatsächlich nicht geeignet, sind diese nicht in die Neuaufstellung der Teilregionalpläne Energie zu übernehmen.

Wiesbaden, 13. November 2025

Kaweh Mansoori